

**Satzung zur Benutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal / Ortschaft
Schönau v.d.W.
(Badeordnung Schwimmbad Schönau v.d.W.)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) – in der derzeit gültigen Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende Satzung zur Benutzung des Schwimmbades in der Gemeinde Georgenthal / Ortschaft Schönau v.d.W. (Badeordnung Schwimmbad Schönau v.d.W.) beschlossen:

**§ 1
Zweck der Badeordnung**

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Schwimmbades. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeländes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.

Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

**§ 2
Badegäste**

Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden. Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen dürfen die Liegewiese, nicht aber die Schwimmbecken benutzen.

Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Bades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Kinder unter 6 Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson.

**§ 3
Betriebszeiten**

Der Beginn, die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden durch die Gemeindeverwaltung festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht. Es obliegt der Entscheidung der Gemeindeverwaltung, bei Außentemperaturen unter 20 Grad Celsius, das Schwimmbad tageweise zu schließen.

Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der Badezeit geschlossen. Der Zutritt zur Badeanstalt vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch (ausgenommen Besuch der Schwimmbadgaststätte zu deren Öffnungszeiten).

§ 4 Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung der in der Gebührensatzung zu dieser Badeordnung festgelegten Benutzungsgebühr eine Eintrittskarte.

Einzelkarten gelten jeweils nur für den betreffenden Tag.

Dauerkarten sind nicht übertragbar. Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Schwimmbades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badegeländes.

Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Gemeindeverwaltung auf verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.

§ 5 Badezeiten

Nach Ablauf der öffentlich bekanntgemachten Badezeiten endet die Benutzung des Bades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat daher das Schwimmbad (außer Gaststättenbereich) umgehend zu verlassen.

§ 6 Zutritt

Der Zutritt zum Schwimmbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchbrillen, Schnorcheln, Tauchgeräten jeder Art sowie Schwimmflossen im Schwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird vom Schwimmmeister in Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung besonderes geregelt.

§ 7 Verhalten im Bad

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere nicht gestattet:

1. das störende Betreiben von Rundfunkgeräten, Plattenspielern, Kassettenrecordern und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad;
2. das Betreten des Schwimmbecken-Umgangs mit Schuhen und der dortige Verzehr von Speisen und Getränken;

3. das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser;
4. das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art;
5. das Untertauchen von anderen Badegästen;
6. das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken;
7. das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen;
8. die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele;
9. das Mitbringen von Tieren.

§ 8

Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimmer-, und Nichtschwimmerbeckens

1. Die Schwimmbecken dürfen nur über die Einsteigeleitern bzw. das Nichtschwimmerbecken über die Einsteigestufen betreten werden.
2. Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmbecken oder die Sprungeinrichtungen zu benutzen.
3. Nach Benutzung der Startblöcke ist das Wasser im Bereich der Startblöcke sofort zu verlassen.
4. Das Nichtschwimmerbecken ist Nichtschwimmern vorbehalten.
5. Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den Becken ist nicht gestattet.
Die Badegäste sind verpflichtet, vor dem Betreten der Becken die Dusche zu benutzen.
6. Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
7. Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.

§ 9

Badebekleidung

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie hat den allgemein geltenden Begriffen von Anstand und Moral zu entsprechen und farbecht zu sein. Badegäste mit langem Haar müssen eine Bademütze im Schwimmbecken tragen. Die Benutzung von Badeschuhen im Schwimmbecken ist nicht statthaft. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 10 Badebenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Festgestellte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Badeeinrichtungen sind dem Schwimmmeister unverzüglich zu melden. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide- Sanitär- und Badebereiches gestattet.

§ 11 Betriebshaftung

Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeindeverwaltung oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtung oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.

Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Das betrifft auch Wertgegenstände und Bargeld.

§ 12 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben, über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

§ 14 Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird im Allgemeinen nur vom Schwimmmeister erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen sowie anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird.

§ 15 Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Übungsstunden der Schwimmvereine, Veranstaltungen geschlossener Gruppen wie Bundeswehr, Polizei usw.) werden zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen.

§ 16 Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmbadgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

§ 17 Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zur Dauer einer Badesaison auszuschließen.

Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung zur Benutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal / Ortschaft Schönau v.d.W. (Badeordnung Schwimmbad Schönau v.d.W.) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Leinatal über die Benutzung des Freischwimmbades Schönau v.d.W. vom 20.05.1997 außer Kraft.

Georgenthal, den 25.04.2022


Hofmann
Bürgermeister

